

**Umsetzung des Gesamtplanverfahrens
mit dem
Personenzentrierten integrierten
Teilhabeplan (PiT)
nach BTHG**

**Überblick und Grundlagen
ab dem 01.07.2023**

(Stand: 03.05.2024)

Alphabetische Übersicht der verwendeten Abkürzungen:

- **BELu:** **B**ogen zur **E**rmittlung des **L**eistungumfangs
- **BE+TP:** **B**edarfermittlung und **T**eilhabeplanung
- **BWF:** **B**etreutes **W**ohnen in **F**amilien
- **lbP:** **l**eistungberechtigte **P**erson
- **LE:** **L**eistungerbringer
- **LFS:** **L**eistungs- und **F**inanzierungsystematik
- **PiT :** **P**ersonenzentrierter **i**ntegrierter **T**eilhabeplan
- **QuB:** Bogen **Q**ualität **u**nd **B**erichterstattung
- **RT:** **R**egionalteam
- **RTFB:** **R**egionale **T**eilhabe-**F**achbereiche
- **SB EFH:** **S**achbearbeitung **E**inzelfallhilfe

Gesamtplanverfahren nach § 117 ff SGB IX

- ⇒ **Beratung und Bedarfsermittlung** durch den Leistungsträger
- ⇒ bei Bedarf Durchführung einer **Gesamtplankonferenz** (Kann-Bestimmung)
- ⇒ bei Bedarf Durchführung einer **Teilhabeplankonferenz** (Kann-Bestimmung)
- ⇒ Feststellung der Leistungen
- ⇒ Erstellung eines **Gesamtplanes**
- ⇒ Erstellung eines **Bescheides** (Verwaltungsakt)
- ⇒ möglicher Abschluss einer **Teilhabezielvereinbarung** mit dem Leistungsberechtigten (Kann-Bestimmung)

Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung durch die Regionalteams BE+TP

Die Teams für Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung der Regionalen Teilhabefachbereiche führen die Bedarfsermittlung, Beratung und Unterstützung durch bei:

- ✓ Personen, die **neu** nach Leistungen zur Teilhabe nachfragen
- ✓ Personen, bei denen eine **bedeutsame Veränderung** des Unterstützungssettings ansteht
- ✓ 10 % der Bestandsfälle (Zufallsstichprobe)

Gesetzliche Anforderungen an das Instrument zur Bedarfsermittlung

- ✓ Personenzentrierung als Grundlage für Beratung, Planung und Auswahl von Leistungen zur Rehabilitation
- ✓ Ausgangspunkte sind die Lebenswelt und Lebenslage, die Ziele und Wünsche zur Teilhabe der antragstellenden Person.
- ✓ funktionsbezogene Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung
- ✓ Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF
- ✓ 9 Lebensbereiche der ICF als „verbindlicher Rahmen“ für die Struktur der Beschreibung und Ermittlung des Bedarfs (SGB IX, § 118)

Weitere Anforderungen an das Instrument zur Bedarfsermittlung

- ✓ Grundlage für eine Leistungsfinanzierung, die den gesetzlichen Forderungen gerecht wird
- ✓ folgeplanungsfähig
- ✓ veränderungssensitiv
- ✓ qualitative Betrachtung des Verlaufs und der Folgeplanung als eine Grundlage für die Beurteilung der Wirkung im Einzelfall
- ✓ Datengrundlage für ein (Fach-) Controlling

Personenzentrierter Integrierter Teilhabeplan (PiT)

- ✓ Weiterentwicklung des bislang genutzten Integrierten Teilhabeplans (ITP) Hessen
- ✓ beratende Beteiligung der Spitzenverbände der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren mit dem PiT-Hessen

Personenzentrierter integrierter Teilhabeplan (PiT)

- ✓ Instrument **PiT** dient als Gesprächsleitfaden
- ✓ Dokumentation im **PiT**
- ✓ Grundlage für die Erstellung des Gesamtplanes.

Umsetzung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (LFS)

- ✓ Umsetzung der neuen, personenzentrierten individuellen Leistungsfinanzierung hessenweit zum 01.07.2023
- ✓ Verbunden mit einer überarbeiteten Version des PiT und dem Bogen zur Ermittlung des Leistungsumfangs (BELu)
- ✓ Informationen und Schulungsvideos finden Sie hierzu unter:
[Landeswohlfahrtsverband Hessen: Lernplattform \(lwv-hessen.de\)](https://www.lwv-hessen.de)

**Umsetzung des Gesamtplanverfahrens
mit dem
Personenzentrierten integrierten
Teilhabeplan (PiT)
nach BTHG**

Verfahren bei Neufällen, Wechslern
Darstellung des Leistungsumfangs

Definition Neufall, Wechsler

Neufall:

- ✓ Personen, die **erstmalig** Leistungen beantragen
- ✓ Personen, die **zusätzliche Leistungen an einem anderen Erbringungsort** benötigen
- NEU !** z. B. benötigt eine IbP neben der Arbeit in der WfbM Leistungen zum Wohnen in eigener Häuslichkeit oder eine IbP benötigt neben dem Wohnen in der eigenen Häuslichkeit ein tagesstrukturierendes Angebot.
- ✓ Personen, die die Unterstützung innerhalb des im Gesamtplan beschriebenen Zeitraums (max. 2 Jahre) für mehr als **28 Tage** unterbrechen und die nicht die Voraussetzungen für die "Weiterführung der Leistung" erfüllen.



Weiterführung der bisherigen Regelungen zu Neuplanungen

Weiterführung der Leistung:

- ✓ Wiederaufnahme der Unterstützung **innerhalb der Laufzeit des Gesamtplans** bei Weiterarbeit nach dem bestehenden Hilfe-/Gesamtplan
 - Antrag und neuer Bescheid ist erforderlich
 - nach Auslaufen des ursprünglichen Gesamtplans erfolgt die Folgeplanung entsprechend der dazu getroffenen Regelungen.

- ✓ Wiederaufnahme der Unterstützung wenn die **Laufzeit des Gesamtplans weniger als 3 Monate** überschritten ist.
 - Antrag und neuer Bescheid ist erforderlich
 - und Erstellung einer Folgeplanung durch den Leistungserbringer.

keine Weiterführung der Maßnahme:

- ✓ bei Änderung des Leistungsumfangs
 - ✓ bei gravierender Änderung der Lebensverhältnisse der IbP
 - ✓ bei Veränderung der derzeitigen Situation gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Unterbrechung, die relevante Auswirkungen auf die Unterstützung/das Vorgehen hat
-
- Antrag und neuer Bescheid ist erforderlich
 - Erstellung einer Neuplanung durch den LWV

Menschen, die ihr Unterstützungssetting grundlegend verändern wollen (Wechsler)

NEU!

- ✓ Personen, die innerhalb der Leistungen zur Sozialen Teilhabe wechseln zwischen einer **besonderen Wohnform** und dem **Wohnen eigener Häuslichkeit** und umgekehrt
- ✓ Personen, für die im Rahmen der "Fortschreibung" erkennbar wird, dass eine wesentliche Veränderung des Unterstützungssettings sinnvoll ist, werden ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung als "Wechsler" betrachtet

NEU!

- ✓ Personen, die von einer Übergangseinrichtung in eine andere Eingliederungshilfe-Leistung wechseln
 - Erstellung einer Neuplanung durch den LWV

- ✓ keine "Wechsler" in diesem Sinne sind Personen, die bei Beibehaltung der Wohnform zu einem anderen LE wechseln wollen

- Folgeplanung

 *Weiterführung der bisherigen Regelung*

Erstkontakt und Erstberatung durch die Einzelfallhilfe des LWV:

- ✓ Ansprechpartner ist weiterhin das für die Bearbeitung des Einzelfalls zuständige Regionalteam der Sachbearbeitung Einzelfallhilfe
- ✓ wenn bekannt weiterhin Kontaktaufnahme zu zuständiger Sachbearbeitung
- ✓ zusätzlich: je Region zentrale Erstberatung
- ✓ Kontaktinformationen
 - über „Regionale Ansprechpartner“ unter [Landeswohlfahrtsverband Hessen: Regionale Ansprechpersonen \(lwv-hessen.de\)](https://www.lwv-hessen.de)
 - Flyer und Aushang in den Büros der Teams BE+TP im „LWV vor Ort“

Inhalte/Themen	Erstberatung SB EFH	Beratung BE+TP
Leistungsspektrum LWV allgemein	X	
Verfahren	X	
Unterstützungsangebote allgemein	X	
Leistungen anderer SLTr. allgemein	X	
konkrete Unterstützungsmöglichkeiten (auch zum Pers. Budget)		X
konkrete Unterstützungs-, Teilhabeplanung		X
Gesamtplan-, Teilhabeplankonferenz	X	X

Regionalteam Einzelfallhilfe des LWV

Erstberatung; Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Informationen

Auftrag

Regionalteam BE+TP des LWV

Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung, Beratung und Unterstützung

Einzelfallhilfe und BE+TP

Klärung von Fragen (bei Bedarf)

BE+TP

Erstellung PiT

Empfehlung

Einzelfallhilfe

Feststellung der Leistung, Erstellung des Gesamtplans, Bescheid

- ✓ Suche nach geeigneten Unterstützungsleistungen erfolgt zukünftig im Rahmen der Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeitenden der Teams BE+TP
- ✓ deshalb frühzeitige Information an die zuständige Sachbearbeitung im LWV Hessen,
 - wenn eine Person neu nach Leistungen der Eingliederungshilfe nachfragt.
 - oder wenn eine bedeutsame Veränderung des Unterstützungssettings ansteht.

Gilt für:

- Leistungserbringer, bei denen eine Person nachfragt
- „abgebende Institutionen“ (z.B. Kliniken, Beratungsstellen, bisherige Leistungserbringer)

- ✓ ggf. Teilnahme am Gespräch zur Bedarfsermittlung und Erstellung des PiT, wenn sie vom Leistungsberechtigten als Person des Vertrauens benannt sind
- ✓ ggf. gemeinsame Beratung zur Bedarfsdeckung in der Gesamtpflegekonferenz/Teilhabepflegekonferenz, wenn der Leistungsberechtigte sie als Person des Vertrauens hinzuzieht

Gilt für:

- Leistungserbringer, bei denen eine Person nachfragt
- „abgebende Institutionen“ (z.B. Kliniken, Beratungsstellen, bisherige Leistungserbringer)

Bei Bedarf wird eine Gesamtplan-/Teilhabeplankonferenz durchgeführt:

- diese hat den Charakter einer **Fallkonferenz**
- d.h. es sind nur Personen/Institutionen beteiligt, die im Zusammenhang mit dem individuellen Fall von Bedeutung sind
- kann nur mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person einberufen werden

Aufgaben:

- ✓ Klärung von Fragen zur Bedarfsdeckung
- ✓ Abstimmung von Aufgaben zwischen verschiedenen Beteiligten
 - Klärung von Zuständigkeiten zwischen verschiedenen **Leistungsträgern**
 - Abgrenzung von Aufgaben zwischen verschiedenen beteiligten **Leistungsträgern**

Soweit keine anderen Leistungsträger beteiligt sind, entsprechen die Themen und die Beteiligten denen des Gesprächs zur Bedarfsermittlung. Deshalb werden Gesamtplankonferenzen nur in besonders gelagerten Einzelfällen benötigt.

- ✓ Umsetzung der Teilhabeplanung auf Grundlage des PiT gemeinsam mit der IbP
 - im Regelfall vorherige direkte Kommunikation zwischen LWV – BE+TP und Leistungserbringer
 - PiT wird dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellt

- ✓ Auswertung gemeinsam mit der IbP (Bogen „Qualität und Berichterstattung“ (Q&B))

- ✓ Q&B ist außerdem zur Dokumentation **einer Beendigung einer Unterstützungsleistung** zu verwenden
 - PerSEH: Vorgang „Beendigung der Leistung“

- ✓ Erstellung der Folgeplanung, wenn die Unterstützung weiterhin erforderlich ist und die Folgeplanung nicht durch den LWV erfolgt

**Umsetzung des Gesamtplanverfahrens
mit dem
Personenzentrierten integrierten
Teilhabeplan (PiT)
nach BTHG**

Verfahren bei Folgeplanungen
Verfahren bei Beendigung einer
Teilhabeleistung

- ✓ Personen, deren Unterstützung in der bisherigen Form nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in gleichem oder veränderten Umfang fortgesetzt werden soll
- ✓ Personen, bei denen sich während der Laufzeit der Bewilligung eine Veränderung im Leistungsumfang ergibt

10% der Folgeplanungen werden **durch die BE+TP** des LWV erstellt

- ✓ keine regelhafte Doppelerstellung durch LE und LWV
- ✓ Ermittlung durch Zufallsauswahl anhand der letzten Ziffer des Aktenzeichens des LB
 - wenn diese zum Zeitpunkt der Folgeplanung der des aktuellen Jahres entspricht (z.B. 212345**4** in 202**4**)
 - **und** die leistungsberechtigte Person (auch) **eine Leistung im Leistungs-Bereich Soziale Teilhabe und/oder Teilhabe an Bildung erhält**
- ✓ BE+TP wird vor Ende des Bewilligungszeitraums LWV-intern automatisch beauftragt.
- ✓ weiteres Vorgehen wie bei Neufall/Wechsler

Bei 90% der Folgeplanungen wird der PiT Hessen **durch die Leistungserbringer** erstellt

- ✓ und mit dem DV-Verfahren PerSEH übermittelt.
- ✓ Die Daten der leistungsberechtigten Personen sind im DV-Verfahren angelegt.
- ✓ zusätzlich ist die Unterschriftenseite des PiT per Post/Fax/verschlüsselter E-Mail an die Sachbearbeitung beim LWV zu übermitteln.
 - **wichtig:** auf Übereinstimmung der Identifikations-Zeichenfolge im DV-Verfahren und am Seitenrand des Ausdrucks achten

Bei 90% der Folgeplanungen wird der PiT Hessen **durch die Leistungserbringer** erstellt

- ✓ Der Bogen QuB wird bei allen Folgeplanungen erstellt, eine separate Zustellung der Unterschriftenseite ist nicht mehr erforderlich
- ✓ Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Lernplattform PiT unter:
[Landeswohlfahrtsverband Hessen: Bogen Qualität und Berichterstattung \(QuB\) \(lwv-hessen.de\)](https://www.lwv-hessen.de)

Wenn leistungsberechtigte Personen nicht gefunden werden:

- Trägerintern klären, ob die „DV-Ansprechperson“ die Bearbeitungs- und Vertretungsrechte richtig vergeben hat
- LE im anderen Leistungsbereich fragen:
Grundsätzlich werden die IbP allen beteiligten LE angezeigt.
- Ggf. Kontaktaufnahme mit SB EFH

Integrierte Planung

- ✓ bei der Folgeplanung des Gesamtplanes sind alle Leistungen für den LB zu berücksichtigen
- ✓ deshalb ist der **PiT** als integrierte Planung durch alle beteiligten LE zu erstellen
- ✓ die Laufzeiten der Kostenzusagen wurden sukzessive synchronisiert
- ✓ wenn LB mit einer gemeinsamen Planung durch verschiedene LE nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit, dass sie dies dem LWV schriftlich mitteilen
 - dann wird die Folgeplanung durch die BE+TP des LWV durchgeführt

- ✓ Durch den LWV erfolgt eine Plausibilisierung
- ✓ Bei Fragen oder unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen setzt sich der LWV mit den Erstellenden beim Leistungserbringer in Verbindung:
 - Falls der PiT überarbeitet werden soll, wird dieser an den Erstellenden zurückgegeben
 - Falls eine schriftliche und/oder telefonische Klärung nicht möglich ist, erfolgt ggf. eine Bedarfsermittlung vor Ort. Ggf. wird ein zweiter PiT durch den LWV erstellt.

- ✓ Bei Beendigung **einer Leistung oder der gesamten Unterstützung** erstellt der LE den Bogen „Qualität und Berichterstattung,“ über den Vorgang „Beendigung der Leistung“ in PerSEH und übermittelt diesen über das DV-Verfahren an die Sachbearbeitung beim LWV Hessen.
 - Siehe hierzu in PerSEH: Hilfe – Schritt für Schritt für externe Ersteller.
- ✓ Bei einer Wiederaufnahme dient er als Grundlage für die Klärung, ob es sich um einen Neufall oder eine Weiterführung der Maßnahme handelt.
- ✓ Wenn die Beendigung ungeplant erfolgte und deshalb der LB an der Zielüberprüfung nicht mehr beteiligt werden kann, ist dies im QuB zu dokumentieren (LB ist als „Mitwirkende“ voreingestellt, kann aber gelöscht werden)

**Umsetzung des Gesamtplanverfahrens
mit dem
Personenzentrierten integrierten
Teilhabeplan (PiT)
nach BTHG**

**Besonderheiten
bei einzelnen Leistungsformen und
bei Überregionalen Fallgestaltungen**

- ✓ analog zur Sachleistung
 - ✓ Sachbearbeitung beim LWV legt die konkrete Budgethöhe sowie die erforderlichen Nachweise fest und formuliert sie in der Zielvereinbarung.
 - ✓ nach Abschluss der Zielvereinbarung erfolgt der Bewilligungsbescheid von der Sachbearbeitung beim LWV.
-
- ✓ Folgeplanung erfolgt in jedem Fall durch BE+TP des LWV, weil im Verfahren Persönliches Budget keine Rechtsbeziehung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer besteht.

- ✓ das Gesamtplanverfahren wie dargestellt gilt grundsätzlich **für alle Leistungen der Eingliederungshilfe** in Zuständigkeit des LWV Hessen.
- ✓ eine Beschränkung auf einzelne Leistungsformen ist grundsätzlich nicht möglich, weil bei Neufällen die geeignete Unterstützungsform gemeinsam mit der IbP ermittelt wird.
- ✓ Bedarfsermittlung umfasst auch die Frage, **ob** eine konkrete Unterstützungsleistung überhaupt erforderlich ist – und nicht nur, in welchem Umfang.
- ✓ kein Ausschluss von pauschal finanzierten Leistungsangeboten (BWF, Autismus-Therapie, etc.)

Wenn gezielt eine der folgenden Leistungen beantragt wird, gilt:

✓ **Kurzzeit- und Verhinderungspflege:**

- **Ab 01/2024:** *kalendertäglich 110 Euro* bis max. 28 Tage,
- wenn Entgelt im Einzelfall voraussichtlich nicht ausreichend: Erstellung eines PiT durch den Leistungserbringer

✓ Aufnahme in **WPH:**

Entscheidung auf Grundlage des MD-Gutachtens;
Bedarfsermittlung wird durch den LE erstellt.

- Siehe hierzu: [Landeswohlfahrtsverband Hessen: 7. Hilfe zur Pflege \(Wohnpflegeheim\)](https://www.lwv-hessen.de/7-Hilfe-zur-Pflege-Wohnpflegeheim) ([lwv-hessen.de](https://www.lwv-hessen.de))

- ✓ Medizinische Rehabilitation in **Suchtfachkliniken**: weiterhin nach dem bisherigen Verfahren
- ✓ Entlassung aus Kliniken für **Forensische Psychiatrie** bis zur kompletten Umsetzung des Stufenplans nach dem bisherigen zentralisierten Verfahren

Übergangseinrichtungen:

- ✓ Bedarfsermittlung erfolgt in der Regel durch LE, nur bei hohen Bedarfen (regelmäßig ab LG 8 und 5 Stunden kompensatorische Assistenz) erfolgt die BE durch den LWV **oder**:
- ✓ keine Bedarfsermittlung, Pauschalvergütung (Beschluss EGH-Kommission vom 11.03.2024)

- ✓ Sperrkennzeichenfälle (Mitarbeitenden-Fälle, Aids-Fälle) werden von berechtigten Mitarbeitenden im LWV bearbeitet
- ✓ Antrag auf (zusätzliche) Teilhabeleistungen unter 500 Euro: Beantragung bei SB EFH anhand eines Selbstauskunft-bogens und Erfassung über die nächste Folgeplanung anhand des PiT
- ✓ konkrete Anträge auf Hilfen zum **Hochschulbesuch**, **Hilfsmittel** und **Kfz-Hilfen** werden von einem spezialisierten Team in der EFH bearbeitet

Bedarfsermittlung bei außerhessischen IbP, die in Hessen betreut werden:

- Durch die BE+TP des LWV im Rahmen der Amtshilfe (auf Gegenseitigkeit)
- Wenn sich die Person in Hessen aufhält
- ✓ Zur Minimierung von Reisezeiten wird die Bedarfsermittlung regelhaft durch das Regionalteam BE+TP durchgeführt, in dessen Bereich sich die antragstellende Person tatsächlich aufhält – z.B. auch bei Klinikbehandlungen

Folgeplanung bei gleichzeitiger Leistungserbringung in hessischen und außerhessischen Regionen

- ✓ bei Leistungsberechtigten, die gleichzeitig Leistungen durch hessische und außerhessische Leistungserbringer erhalten, können dauerhaft keine gemeinsamen Folgeplanungen mit dem PiT durch die beteiligten Leistungserbringer erstellt werden
- ✓ in den 10% der Folgeplanungen, die der LWV erstellt, berücksichtigt dieser die Leistungen in beiden Bereichen im PiT.

Folgeplanung bei gleichzeitiger Leistungserbringung in hessischen und außerhessischen Regionen

- ✓ für die 90% der Folgeplanungen, die durch die Leistungserbringer zu erstellen sind, gelten die folgenden Regelungen:
 - Auch hier berücksichtigt der hessische Leistungserbringer die außerhessischen Leistungen bei der Erstellung des PiT.
 - Der außerhessische Leistungserbringer stellt der Sachbearbeitung EFH das Ergebnis der Bedarfsermittlung über die außerhessische Leistung in dem jeweils außerhessischen Instrument zur Verfügung.



Weitere Informationen zu den Rahmenverträgen, zur Erstellung des PiT und der neuen Leistungsfinanzierung erhalten Sie über die Lernplattform des LWV Hessen:



[Landeswohlfahrtsverband
Hessen: Lernplattform
\(lwv-hessen.de\)](https://www.lwv-hessen.de)

**Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen
unter**

pit@lwv-hessen.de

zur Verfügung.